

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/7ac79194-0232-366b-8a82-d784f40ad5e8

Bibliografie

Titel Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe

bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-

Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)

Amtliche Abkürzung ChemVerbotsV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 8053-6-37

§ 10 ChemVerbotsV - Versand

- (1) Stoffe und Gemische, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, dürfen außerhalb des in § 5 Absatz 2 bezeichneten Empfängerkreises nicht im Versandwege abgegeben oder zum Versand angeboten werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die nicht gewerbsmäßige Abgabe und das nicht gewerbsmäßige Anbieten.

